

Informationen zum Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Kinder (0 bis unter 14) und Jugendlichen (14 bis unter 18) in der Öffentlichkeit. Es regelt unter anderem den zeitlichen Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten, wie zum Beispiel dem Seh-Fest.

Laut Gesetz müssen Kinder und Jugendliche sich bei einem Kinobesuch an bestimmte, festgelegte und bindende Zeitgrenzen halten.

Dies sind die gesetzlichen Vorgaben:

Kinder unter 14 Jahre: Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 20 Uhr

Jugendliche unter 16 Jahren: Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 22 Uhr

Jugendliche unter 18 Jahren: Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 24 Uhr

Für die zeitlichen Begrenzungen gibt es Ausnahmen, wenn man mit einer erziehungsberechtigten oder personensorgeberechtigten Person in Begleitung ins Kino geht (§11 Absatz 3 JuSchG).

Die Alters- und Zeitgrenzen oder die Zugangsbeschränkungen etwa bei Disco oder Kinobesuchen gelten unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt (§11 Absatz 3 JuSchG), wenn Kinder und Jugendliche begleitet werden, entweder von einer

- personensorgeberechtigten Person oder
- einer erziehungsbeauftragten Person.

Personensorgeberechtigte Person: Alle Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – also grundsätzlich die Eltern. Keine sorgeberechtigten Personen sind z. B. Verwandte, Geschwister oder Lebenspartnerinnen oder partner. Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

Erziehungsbeauftragte Person: Jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung getroffen hat. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“. Die Vereinbarung muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen wahrgenommen wird, z. B. beim Besuch einer Gaststätte oder einer Disco. Es darf keine Gefälligkeit der Betreuerin oder des Betreuers sein, sondern sie oder er muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten.

Bitte füllen Sie gegebenenfalls das Formular „Erziehungsbeauftragung“ aus.

Das Formular ist nur bei gleichzeitiger Vorlage einer Kopie des Ausweisdokumentes der personensorgeberechtigten Person (Vorder- und Rückseite) sowie bei Vorlage der Ausweise aller anwesenden Personen gültig. Es ist unaufgefordert am Eingang vorzulegen.